

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Puffer pH 7

Druckdatum: 05.08.2011

Materialnummer: 506258

Seite 1 von 3

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens
Produktidentifikator

Puffer pH 7

Weitere Handelsnamen

1001389; 791437; 506253; 150536

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	ProMinent Dosiertechnik GmbH (PROMINENT)	
Strasse:	Im Schuhmachergewann 5-11	
Ort:	DE-69123 Heidelberg	
Anschrift Postfach:	101760 DE-69007 Heidelberg	
Telefon:	0049/6221 842 (0)	Telefax: 0049/6221 842 (445)
Ansprechpartner:	Abteilung Technik/ Umwelt	Telefon: +49(0)6221 842-720
E-Mail:	sicherheitsdatenblaetter@prominent.de	
Internet:	www.prominent.com	
Auskunftgebender Bereich:	Abteilung T/U (Technik/Umwelt) Gefahrstoffmanagement/Operational management of Hazardous Substances REACH Compliance	
<u>Notrufnummer:</u>	Giftnotruf Berlin +49 (0)30 - 19240	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren
Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nicht kennzeichnungspflichtig. Bitte beachten Sie in jedem Fall die Informationen des Sicherheitsdatenblattes.

Kennzeichnungselemente
ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
Gemische
Chemische Charakterisierung

Kaliumdihydrogenphosphat (KH ₂ PO ₄)	CAS Nr. 7778-77-0	<1%
Dinatriumhydrogenphosphat (Na ₂ HPO ₄)	CAS Nr. 7558-80-7	<1%
Methylrot (C.I. 13020)	CAS Nr. 845-10-3	<0,01%
Bromthymolblau	CAS Nr. 76-59-5	<0,01%

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen
Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen
Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser. Kontaminierte Kleidung wechseln.

Nach Augenkontakt

Falls das Produkt in die Augen gelangt, sofort bei geöffnetem Lidspalt mit viel Wasser mindestens 5 Minuten spülen. Anschließend Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken sofort trinken lassen: Wasser. Erbrechen herbeiführen, wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Puffer pH 7

Druckdatum: 05.08.2011

Materialnummer: 506258

Seite 2 von 3

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung
Löschmittel
Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Material ist nicht brennbar.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung
Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung
Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen
Zu überwachende Parameter
Begrenzung und Überwachung der Exposition
ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften
Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	grün
Geruch:	geruchlos

pH-Wert (bei 20 °C):

Prüfnorm
7

Zustandsänderungen

Dichte (bei 20 °C):

 1,0 g/cm³

 Wasserlöslichkeit:
(bei 20 °C)

sehr gut löslich.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität
ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben
Angaben zu toxikologischen Wirkungen
Spezifische Wirkungen im Tierversuch

Dinatriumhydrogenphosphat LD50 : 12930 mg/kg (Ratte.)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben
ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung
Verfahren zur Abfallbehandlung
Abfallschlüssel Produkt

060314	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen; Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden; Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 oder 06 03 13 fallen Sonderabfall
--------	---

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Puffer pH 7

Druckdatum: 05.08.2011

Materialnummer: 506258

Seite 3 von 3

Abfallschlüssel Produktreste

060314 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen; Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden; Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 oder 06 03 13 fallen
Sonderabfall

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften****Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Nationale Vorschriften****ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben****Weitere Angaben**

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)